

BETRIEBSSATZUNG

des WASSERZWECKVERBANDES BIENWALD

Sitz: Wörth am Rhein

vom 12.12.2006

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 24 und des § 86 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2006 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes Bienwald wird als Eigenbetrieb gemäß den Bestimmungen der EigAnVO und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung, der gewerblichen Betriebe und der öffentlichen Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Wasser für öffentliche Zwecke.
- (3) Der Eigenbetrieb kann auch andere, den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Der Eigenbetrieb verfolgt nicht die Absicht, einen Gewinn für die Verbandsmitglieder zu erzielen.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt gemäß § 1 Abs. 2 der EigAnVO die Bezeichnung :

Wasserzweckverband Bienwald, Sitz: Wörth am Rhein.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 300.000 Euro.

§ 4 Werkausschuss

- (1) Der von der Verbandsversammlung gemäß § 3 EigAnVO zu wählende Werkausschuss besteht aus zwei Mitgliedern aus der Mitte der Verbandsversammlung und zwei weiteren sachkundigen Bürgern aus dem Versorgungsgebiet. Den Vorsitz im Werkausschuss führt der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter, der/die Werkleiter/in nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung sowie die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs.

Er entscheidet ferner über sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher oder die Werkleitung zuständig ist. Dies insbesondere bei

- erfolgsgefährdenden Mindererträgen oder Mehraufwendungen und bei Überschreitung der veranschlagten Investitionssumme
- der Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt
- Zustimmung zu Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 20.000 Euro bis 125.000 Euro; sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt
- Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen von mehr als 2.500 Euro je Schuldner
- Einleitung und Führung von gerichtlichen Auseinandersetzungen und deren Abschluss, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt

- (3) Der Werkausschuss berät alle Vorlagen an die Verbandsversammlung und wird von der Werkleitung über alle Betriebsberichte der Wasserversorgungseinrichtung unterrichtet. Weitere Angelegenheiten können dem Werkausschuss durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 5 Verbandsvorsteher

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen die Aufgaben gemäß § 6 EigAnVO. Er ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und aller Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit oder wichtiger Belange der Wasserversorgungseinrichtung notwendig sind.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestellt mit Zustimmung der Verbandsversammlung eine(n) Werkleiter/in (Werkleitung) und eine(n) stellvertretende(n) Werkleiter(in) (Vertretung im Verhinderungsfall) gemäß § 4 der EigAnVO.

§ 6 Werkleitung

Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

- die Bewirtschaftung der Umsätze der Erfolgspläne
- der Abschluß von Verträgen sowie Stundung und Erlass von Forderungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist
- der Einsatz des Personals
- die Anordnung von Instandsetzungsmaßnahmen und die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit
- Bevorratung im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung
- die rechtzeitige Aufstellung der Wirtschaftspläne gemäß § 15 EigAnVO und der Jahresabschlüsse einschließlich Anhang, Anlagennachweis und Lagebericht gemäß §§ 22 ff. EigAnVO.
- die Vorlage des Zwischenberichts zum 30.9. jeden Jahres gemäß § 21 EigAnVO
- die Umsetzung von weiteren Aufgaben, die dem Werkausschuss gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung übertragen wurden.

§ 7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist mit dem zu erörternden Beteiligungsbericht dem Verbandsvorsteher, sowie zur Beratung dem Werkausschuss und zur Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorzulegen. Im übrigen gelten §§ 10 bis 27 EigAnVO.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird bei der Stadtkasse Wörth am Rhein eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft und ersetzt die Betriebssatzung vom 01.01.2000.

Wörth am Rhein, den 12.12.2006

Seiter

Verbandsvorsteher

Hinweise über das Zustandekommen der Betriebssatzung vom 12.12.2006:

1. Die Verbandsversammlung hat die Satzung in öffentlicher Sitzung am 12.12.2006 beschlossen.
2. Die Satzung wird am in den Amtsblättern der Stadt Wörth und der Verbandsgemeinde Kandel veröffentlicht und tritt am 01.01.2007 in Kraft.
3. Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - b) vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, den 12.12.2006

Seiter

Verbandsvorsteher